

Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Faktenblatt

Stand: Oktober 2021

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung:

- Wärmedämmung von Wänden
- · Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung von Fenstern oder Außentüren
- Ersatz oder Einbau sommerlichen Wärmeschutzes
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Für diese Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen, die für eine Förderung erfüllt sein müssen. Diese Anforderungen sind in einer begleitenden Rechtsverordnung ("Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung") festgeschrieben, die auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.gesetze-im-internet.de/esanmv/ einsehbar ist.

Darüber hinaus werden die energetische Baubegleitung und Fachplanung steuerlich gefördert.

Wie hoch ist die Förderung?

Bei Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung sind 20 Prozent der Aufwendungen (max. 40.000 Euro pro Wohnobjekt), verteilt über drei Jahre, steuerlich abzugsfähig. Bei der energetischen Baubegleitung und Fachplanung sind abweichend davon 50 Prozent der hierfür anfallenden Kosten abzugsfähig. Fachlich qualifizierte Energieberaterinnen und Energieberater sowie Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten für die Planung und Baubegleitung energetischer Sanierungsvorhaben finden Sie deutschlandweit u. a. unter www.energie-effizienz-experten.de.

Der Abzug erfolgt von der individuellen Steuerschuld, sodass sie von einer Vielzahl von Wohneigentümerinnen und -eigentümern in Anspruch genommen werden kann.

Wer profitiert von der Förderung?

Von der steuerlichen Förderung profitieren Bürgerinnen und Bürger, die energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum vornehmen.

Die steuerliche Förderung kann auch für energetische Maßnahmen von an selbstgenutzten Eigentumswohnungen in Anspruch genommen werden. Werden energetische Maßnahmen an einem aus mehreren selbstgenutzten Eigentumswohnungen bestehenden Gebäude durchgeführt, ist jede einzelne Wohnung für sich ein begünstigtes Objekt im Sinne von § 35c Einkommensteuergesetz. Die Aufwendungen, die das gesamte Gebäude betreffen und nicht einer einzelnen Wohnung zugeordnet werden können, z. B. eine Erneuerung der Heizungsanlage, sind den einzelnen Wohnungen anteilig zuzuordnen.

Die Wohnung bzw. das Wohngebäude müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens zehn Jahre alt sein.

Ab wann kann die steuerliche Förderung in Anspruch genommen werden?

Die steuerliche Förderung trat zum 01.01.2020 in Kraft und kann deshalb bereits mit der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2020 im Jahr 2021 geltend gemacht werden. Über die wenigen Ausnahmen aufgrund der späteren Aufnahme des sommerlichen Wärmeschutzes und einiger Gewerke in die Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) können Sie sich bei Ihrem Fachunternehmen oder den untenstehenden Quellen informieren.

Wie ist das Verfahren?

Die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung wird als Teil der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht. Eine vorherige Antragstellung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Durchführung einer energetischen Sanierungsmaßnahme muss durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens oder einer Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (das sind insbesondere Energieberaterinnen und Energieberater sowie Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten) bestätigt werden. Für die Bescheinigung ist eines der amtlichen Muster zu verwenden, das der Einkommensteuererklärung beigefügt werden muss. Diese Musterbescheinigung ist auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de über die Suchfunktion abrufbar. In der Regel wird auch das beauftragte Fachunternehmen bereits über ein angepasstes Muster verfügen.

Wer kann die Fachunternehmensbescheinigung ausstellen?

Zur Ausstellung der Bescheinigung des Fachunternehmens sind zum einen Handwerks-Meisterbetriebe oder Handwerksbetriebe mit einer Inhaberin oder einem Inhaber vergleichbarer Qualifikation berechtigt, die im Bereich der Gebäudesanierung tätig sind. Im Einzelnen sind dies Betriebe in den nachfolgenden Tätigkeitsbereichen, die eine Eintragung in die Handwerksrolle und daher grundsätzlich einen Meistertitel voraussetzen (zulassungspflichtige Handwerke gemäß § 1 Handwerksordnung):

- Maurer- und Betonbauarbeiten
- Stukkateurarbeiten
- Maler- und Lackierungsarbeiten
- Zimmerer-, Tischler- und Schreinerarbeiten
- Wärme-, Kälte- und Steinbildhauarbeiten
- Brunnenbauarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Klempnerarbeiten
- Glasarbeiten
- Installateur- und Heizungsbauarbeiten
- Kälteanlagenbau
- Elektrotechnik- und -installation
- Metallbau
- Ofen- und Luftheizungsbau
- Rollladen- und Sonnenschutztechnik
- Schornsteinfegerarbeiten
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerarbeiten
- Betonstein- und Terrazzoherstellung.

Als Fachunternehmen gelten zum anderen auch Unternehmen, die sich auf die Fenstermontage spezialisiert haben und in diesem Bereich gewerblich tätig sind. Die durchgeführte Sanierungsmaßnahme muss zum Gewerk des ausführenden Unternehmens zählen.

Daneben kann die Bescheinigung des Fachunternehmens auch durch eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz (das sind insbesondere Energieberater und Energieberaterinnen sowie Energieeffizienz-Experten und -Expertinnen) ausgestellt werden. Auch in diesem Fall muss das die energetische Sanierung ausführende Fachunternehmen die oben dargestellten Anforderungen erfüllen.

Welche Alternativen gibt es zur steuerlichen Förderung?

Alternativ zur steuerlichen Förderung können die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nutzen. Informationen erhalten Sie hier:

- www.machts-effizient.de/beg
- www.kfw.de/beg
- www.bafa.de/beg (nur Zuschüsse für Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden)

Eine Kumulierung der steuerlichen Förderung für dieselbe energetische Sanierungsmaßnahme mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist nicht möglich. Zum Beispiel kann ein Fenstertausch nicht gleichzeitig sowohl steuerlich als auch über die BEG gefördert werden.

Möglich ist aber eine Kombination verschiedener Förderprogramme für mehrere unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen: Wer neben dem steuerlich geförderten Fenstertausch etwa auch eine Dachsanierung durchführen lässt, kann für diese nach Wahl entweder die steuerliche Förderung oder die BEG in Anspruch nehmen.

Aufwendungen für eine qualifizierte Energieberatung vorab können über die Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW, Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan) gefördert werden. Von den anfallenden Beratungskosten werden 80 Prozent, jedoch höchstens 1.300 Euro für Ein- und Zweifamilienhäuser und 1.700 Euro für Gebäude mit mehr als drei Wohneinheiten übernommen. Anträge hierfür können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung Wohngebaeude/energieberatung wohngebaeude node.html

Wo sind die Rechtsgrundlagen für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung zu finden?

Für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung gelten die nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- § 35c Einkommensteuergesetz, einsehbar unter: www.gesetze-im-internet.de/estg/35c.html
- Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV), einsehbar unter www.gesetzeim-internet.de/esanmv/.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei allgemeinen Fragen zu Energieeffizienzprogrammen des BMWi hilft die kostenlose Hotline unter 0800 0115 00.

Das Bundesministerium der Finanzen hat zwei sogenannte BMF-Schreiben zu den Musterbescheinigungen und zu Einzelfragen des § 35c Einkommensteuergesetz veröffentlicht, die auf seiner Internetseite unter www.bundesfinanzministerium.de über die Suchfunktion abrufbar sind. Fragen zur steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung beantwortet Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt. Mit Fragen, zu denen Ihnen Ihr Finanzamt keine Auskunft erteilen kann, können Sie sich an das Referat L C 4 – Bürgerangelegenheiten – im Bundesministerium der Finanzen unter buergerreferat@bmf.bund.de wenden.